

Satzung Verein Deutsch – Kurzhaar Niederbayern e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein Deutsch-Kurzhaar Niederbayern e.V.". Er hat seinen Sitz in Landshut. Der Verein ist beim Amtsgericht/Registergericht Landshut im Vereinsregister unter der Nr. 85 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins Deutsch – Kurzhaar Niederbayern e.V. besteht in der rechtlichen und organisatorischen Zusammenfassung aller Interessierten im Zuchtgebiet, die es sich zur Aufgabe gestellt haben durch Zucht, Abrichtung, Führung, Prüfung und anderer Maßnahmen zur Förderung des rassereinen deutschkurzhaarigen Jagdgebrauchshundes beizutragen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein Deutsch – Kurzhaar Niederbayern e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, als solcher verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder wirtschaftliche Zwecke seiner Mitglieder.

Er ist Mitglied im Deutsch – Kurzhaar - Verband e.V. und über diesen dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) und damit der Fédération Cynologique Internationale (FCI) angeschlossen.

Der Verein ist Mitglied im Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) und anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzungen und Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter www.ighv.de).

Ebenfalls anerkennt der Verein für sich und seine Mitglieder die Satzung des Deutsch – Kurzhaar – Verbandes soweit sie die Interessen des Vereines berühren. Die Zuchtordnung des Deutsch – Kurzhaar – Verbandes, die auf der Grundlage der VDH – Rahmenezuchtordnung erstellt wurde, ist uneingeschränkt für die Mitglieder des Vereins gültig.

In Fragen der Zucht hat das „VDH – Recht“ Vorrang vor dem des JGHV.

§ 3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- zentrale Eintragungen der Prüfungen und Zuchtschauergebnisse im Zuchtbuch des Deutsch - Kurzhaar - Verbandes und im Stammbuch des Jagdgebrauchshundverbandes sowie Erstellung einer einheitlichen organisatorischen Basis im Zuchtgebiet ;
- einheitliche Durchsetzung des Rassestandards und Gewährleistung der Gleichmäßigkeit von Rassekriterien;
- verbindliche Anwendung der Zuchtordnung des Deutsch – Kurzhaar - Verbandes, um das Zuchtgeschehen zu beeinflussen;
- eine einheitliche Verwirklichung des Prüfungswesens des Deutsch – Kurzhaar - Verbandes und des Jagdgebrauchshundverbandes, um damit möglichst einen gleichmäßigen Leistungsstandard im Zuchtgebiet zu erreichen;
- geeignete Kontakte mit Organisationen und Freunden des deutschkurzhaarigen Jagdgebrauchshundes, die die deutsche DK-Zucht im Zuchtgebiet sowie national und international repräsentieren und über die Grenzen des Zuchtgebietes hinweg für die Belange der DK-Zucht eintreten.

Zur Erreichung dieser Ziele verwirklicht der Verein Deutsch – Kurzhaar Niederbayern e.V. die entsprechenden Vorschriften und Ordnungen des Deutsch - Kurzhaar - Verbandes und des Jagdgebrauchshundverbandes (beim JGHV veröffentlicht unter www.ighv.de) sowie des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH).

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein Deutsch – Kurzhaar Niederbayern e.V. besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern
3. Ehrenvorsitzenden

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag der Vorstandschaft und durch Beschluss der Mitgliederversammlung, verdiente natürliche und juristische Personen ernannt werden.

Zu Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag der Vorstandschaft und durch Beschluss der Mitgliederversammlung, ehemalige Vorsitzende, die sich um den Verein verdient gemacht haben, ernannt werden.

Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden sind zugleich mittelbare Mitglieder des Deutsch - Kurzhaar – Verbandes und des Jagdgebrauchshundverbandes.

§ 5 Beitritt

In den Verein Deutsch – Kurzhaar Niederbayern e.V. kann jeder Interessierte aufgenommen werden, der sich den Aufgaben der Zucht, der Prüfung und sonstigen Förderung des deutschkurzhaarigen Jagdgebrauchshundes verpflichtet fühlt.

Wenn er an Prüfungen und Zuchtschauen(in den jeweils gültigen Ordnungen; beim JGHV veröffentlicht unter www.jghv.de) des Deutsch – Kurzhaar - Verbandes und des Jagdgebrauchshundverbandes sowie des Verbandes für das deutsche Hundewesen (VDH) teilnehmen möchte und wenn er insbesondere zu sorgsamer und gewissenhafter Arbeit bei der Führung eines Deutsch Kurzhaars und bei der Züchtung rassereiner, vielseitiger, leistungsfähiger und gesunder Hundestämme beitragen möchte, die in Leistung und Form höchsten Ansprüchen gerecht werden.

Jedes Mitglied soll seinen Deutsch Kurzhaar möglichst beim Derby (Verbandsjugendprüfung) und im Herbst bei einer Prinz – Solms - Memorial (Herbstzuchtprüfung) sowie auf der Verbandsgebrauchsprüfung des Jagdgebrauchshundverbandes führen. Darüber hinaus sind die Mitglieder gehalten ihren Hund möglichst auch auf Zuchtschauen vorzustellen.

Zur Aufnahme in den Verein Deutsch – Kurzhaar Niederbayern e.V. als ordentliches Mitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Mit dem Aufnahmeantrag ist die schriftliche Erklärung abzugeben, dass der Beitretende die Satzung des Vereins Deutsch – Kurzhaar Niederbayern e.V. und die jeweils gültigen Fassungen der Satzungen und Ordnungen des Deutsch Kurzhaarverbandes und des Jagdgebrauchshundverbandes (beim JGHV veröffentlicht unter www.jghv.de) anerkennt und sich zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

Das Stimmrecht wird erst wirksam, wenn der erste Jahresbeitrag bezahlt ist.

Die Ablehnung der Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Die Gründe brauchen nicht bekannt gegeben werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder (Ordentliche, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende) haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.

Die Mitglieder sind verpflichtet nach besten Kräften an der Förderung der Vereinsaufgaben mitzuarbeiten und insbesondere:

1. Die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Organe des Vereines zu befolgen.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind ohne besondere Aufforderung im ersten Vierteljahr des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen.
3. Dem Verein zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 2 der Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt
2. Durch Tod
3. Durch Ausschluss
4. Durch politische oder konfessionelle Tätigkeit innerhalb des Vereines
5. Durch Auflösung des Vereins

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft nach Anhörung:

a) Wenn das Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten dem Verein gegenüber, trotz Mahnung, nicht nachkommt. Als solcher Verstoß gilt auch wiederholter Verzug der Beitragszahlung durch Versäumnis der bei der zweiten Mahnung gesetzten Frist.

b) Wenn es den Bestrebungen oder Interessen des Vereines gröblich zuwiderhandelt.

c) Wenn es sich eine unehrenhafte Handlung zuschulden kommen lässt oder das Ansehen des Vereines schädigt.

d) Wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig oder wider besseren Wissens Unwahrheiten verbreitet, die geeignet sind, den Verein in Misskredit zu bringen und somit dem Vereinswohl schadet.

e) Wenn es die Grundsätze der Waidgerechtigkeit und der Kameradschaft in grober Weise verletzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe per Einschreiben durch den 1. Vorsitzenden mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides das Recht des Widerspruches zu. Über den die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden endgültig entscheidet.

Ausgeschlossene und ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen, sie sind dagegen zur Leistung der Jahresbeiträge für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

Die Ehrenmitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Auflösung des Vereines.
- b) Durch den Tod.
- c) Durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
- d) Durch politische oder konfessionelle Tätigkeit innerhalb des Vereines

Der Titel des Ehrenvorsitzenden erlischt:

- a) Durch Auflösung des Vereines.
- b) Durch den Tod.
- c) Durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
- d) Durch politische und konfessionelle Tätigkeit innerhalb des Vereines.

§ 8 Beiträge

Über die Höhe des Jahresbeitrages sowie etwaige Ermäßigungen wird in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Für das Jahr des Eintritts und des Austritts ist jeweils der volle Beitrag zu zahlen. Bei späterer Zahlung erhöht sich der Jahresbeitrag um einen Säumniszuschlag der von der Vorstandschaft festgelegt wird. Nach 3 Monaten ist der Verein berechtigt das Mahnverfahren einzuleiten, die entstehenden Kosten trägt das Mitglied.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertretender
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Vorstandschaft
- d) die Schiedskommission

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, wobei jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird.

Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von der Vertretungsbefugnis jedoch nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der 1. und 2. Vorsitzende müssen ordentliche Mitglieder des Vereines sein.

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt offen, auf Antrag von 25 % der anwesenden Mitglieder, muss die Wahl schriftlich und geheim erfolgen.

Der Vorstand führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

Er beruft und leitet die Sitzungen der Vorstandschaft und verfügt über die Mittel lt. Beschluss der Vorstandschaft.

Der 1. und 2. Vorsitzende bleiben so lange im Amt, bis die Eintragung der neuen Vorstände im Registergericht erfolgt.

§11 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Zuchtwart und drei Beiräten, die alle ordentliche Mitglieder sein müssen und von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Den drei Beiräten wird bei der konstituierenden Sitzung der neugewählten Vorstandschaft eine Aufgabe übertragen. Diese Tätigkeit bekleiden sie während der gesamten Wahlperiode.

Die Mitgliederversammlung kann kooptierte Mitglieder hinzuwählen. Diese unterstützen die Vorstandschaftsarbeit mit ihrer besonderen Sachkenntnis. Kooptierte Mitglieder sind in der Vorstandschaft stimmberechtigt.

Die Wahl erfolgt offen, auf Antrag von 25 % der anwesenden Mitglieder, muss die Wahl schriftlich und geheim erfolgen.

Die Vorstandschaft hat den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu unterstützen und zu beraten:

Ihr obliegt insbesondere:

- a) Prüfung des Jahres- und Rechnungsberichtes sowie Prüfung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- d) Vorschläge von Ehrungen.
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. Enthaltungen gibt es nicht.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Vorstandschaft ist mindestens zweimal im Jahr, außerdem wenn mindestens drei Vorstandschaftsmitglieder einen schriftlichen Antrag einreichen, einzuberufen.

Der Vorsitzende kann Gäste zur Tagung der Vorstandschaft einladen.

Der Vorsitzende ist an die Beschlüsse der Vorstandschaft gebunden.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Tagesordnung ist den Mitgliedern 10 Tage vorher durch eine schriftliche Einladung (kann auch per e - mail erfolgen) bekanntzugeben.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Wahl des 1. Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der weiteren Mitglieder der Vorstandschaft sowie die Wahl der beiden Kassenprüfer und die Wahl der Schiedskommission.
2. Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes, des Kassenprüfungsberichtes sowie Erteilung der Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft.
3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder der Vorstandschaft oder durch schriftlichen Antrag von einem Mitglied vorgelegt werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann kooptierte Mitglieder wählen. Diese unterstützen die Vorstandschaftsarbeit mit ihrer besonderen Sachkenntnis. Kooptierte Mitglieder sind in der Vorstandschaft stimmberechtigt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet werden.

Anträge müssen mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Ornungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag von 25 % der anwesenden Mitglieder muss die Wahl schriftlich und geheim erfolgen.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden des Vereins Deutsch – Kurzhaar - Niederbayern e.V. . Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13 Geschäftsführung

Der Geschäftsführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Seine Aufgaben sind:

- a) Erledigung der laufenden Geschäfte.
- b) Erstellung des Geschäftsberichtes.
- c) Anfertigung der Niederschriften über die Sitzungen und Beschlüsse der Vorstandschaft sowie der Mitgliederversammlung.

Die Niederschriften sind jeweils vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 14 Die Schiedskommission

Es wird eine Schiedskommission gebildet, die aus dem Obmann und zwei Beisitzern besteht, zur Schlichtung von Streitigkeiten:

- a) zwischen Vereinsmitgliedern
- b) zwischen dem Verein Deutsch – Kurzhaar Niederbayern e.V. und seinen Mitgliedern

Die Wahl obliegt der Mitgliederversammlung. Die Tätigkeit richtet sich nach der Disziplinarordnung des Deutsch – Kurzhaar Verbandes e.V. .

§ 15 Mittel des Vereines

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Organe des Vereins können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Eine auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit wird nicht bezweckt.

§ 16 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Deutsch – Kurzhaar – Verband sowie an den Jagdgebrauchshundeverband.

Diese müssen das Vermögen wieder unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und hier vor allem wieder mit dem Schwerpunkt der Förderung der Kynologie, unter der Beachtung des § 2 der Satzung des Vereins Deutsch – Kurzhaar Niederbayern e.V. zuführen.

Der Verein kann nur durch Beschluss einer ordnungsgemäß zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$, bei Anwesenheit von mindestens 80 % der gesamten Mitglieder, aufgelöst werden.

Diese Satzung wurde in der ordentlich einberufenen Jahreshauptversammlung am 16. Februar 2013 mit nachstehender Stimmenverteilung beschlossen.

Stimmberechtigt:

Ja – Stimmen: 41
Nein – Stimmen: -/-
Enthaltungen: -/-

Osterhofen, 16.02.2013

Rudolf Fisch
1. Vorsitzender